

Landesbetrieb Straßenbau
 Nordrhein-Westfalen
 -Regionalniederlassung Niederrhein -
 (Straßenbauverwaltung)

Postanschrift:
 Postfach 10 10 27
 41010 Mönchengladbach

Datum: 02.03.2026
 Az.: 142-Altmyhl-42005-Uz

Datum: 08.04.2026
 Az.: NR/404/2026-0008561 (024-2026)

Vereinbarung

über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts

Aufgrund des § 2 des Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen oder Landesstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung, abgeschlossen am 01.03.1998 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau NRW, dieser handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Niederrhein.

- Straßenbauverwaltung -

und

Wasserverband Eifel-Rur
 Eisenbahnstraße 5
 52353 Düren

wird vereinbart:

Die Myhler Straße (L46, Abs.Nr. 1,2), in Hückelhoven, wird in Abschnitt NP 4903400C – NP 49030400 zwischen den Ortsteilen Ratheim und Altmyhl bei Station 330-340, 360-370 und 545-555 zur Sanierung von 2 Kanalschächten (Nr. 69018 und Nr. 69020) eines Regenwasserkanals DN600 B und zur Sanierung von 1 Kanalschacht (Nr. 61662) eines Schmutzwasserkanals DN1100 B nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen benutzt. Diese Unterlagen gelten als Bestandsnachweis gemäß § 2 des Vertrages. Sie enthalten den Verlauf der Leitungen und die Lage der Betriebseinrichtungen, im Bedarfsfalle auch Angaben über die Höhe. Sofern bei Durchführung der Baumaßnahme von diesen Unterlagen wesentlich abgewichen werden soll, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung und der Einreichung geänderter Planunterlagen binnen 6 Monaten.

Die Anlage wird ** wie folgt hergestellt: gem. Erläuterungen und anliegenden Planunterlagen

*) Gegebenenfalls Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstückes

**) Für den Fall des Straßenneubaues
 (Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen)

Nach Durchführung der Arbeiten an der Anlage wird die Verfüllung der Baugrube/Wiederherstellung der Straßenbefestigung wie folgt vorgenommen:

1) Deckenaufbau gem. RStO12, Tafel 1, Bk 3.2, Zeile 1

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 D S
 6 cm Asphaltbinderschicht AC 16 B S
 14 cm Asphalttragschichttragschicht AC 22 TS
 46 cm Frostschuttschicht 0/45 aus gebrochenem Naturgestein
 70 cm Gesamtaufbau

2) Deckenaufbau Geh- / Radweg, Asphalt

3 cm Asphaltdeckschicht AC 5 DL
 8 cm Asphalttragschicht AC 22 T S
 29 cm Frostschuttschicht 0/45 aus gebrochenem Naturgestein
 40 cm Gesamtaufbau

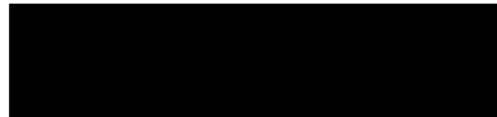
3) Deckenaufbau Geh- / Radweg, Pflaster

8 cm Betonsteinpflaster 20/10/8
 4 cm Brechsand-/Splittgemisch 0/5
 28 cm Frostschuttschicht 0/45 aus gebrochenem Naturgestein
 40 cm Gesamtaufbau

Sonstige Vereinbarungen:

- Siehe Auflagen der Straßenbauverwaltung –
- Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße -

Zuständige Stelle:



Unternehmen:

Wasserverband Eifel-Rur
 Eisenbahnstraße 5
 52353 Düren

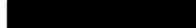
Telefon:



Straßenbauverwaltung:

Landesbetrieb Straßenbau
 Nordrhein-Westfalen
 -Niederlassung Mönchengladbach-

Telefon:



Geilenkirchen, den 02.03.2026

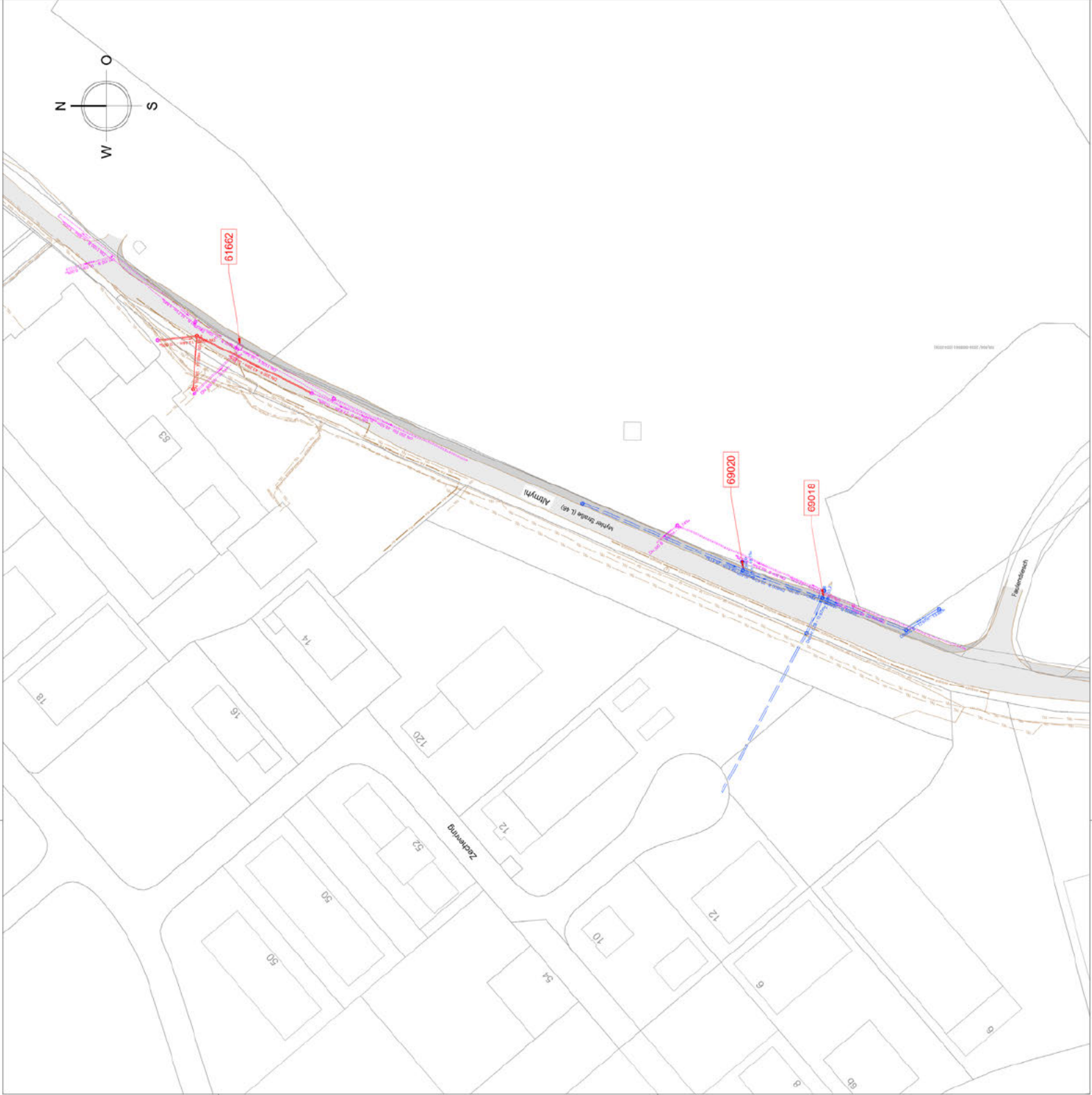


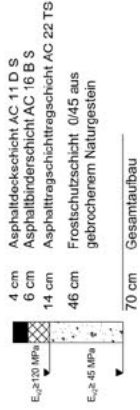
Unterschrift des Unternehmens

Mönchengladbach, den 08.04.2026
 Im Auftrag

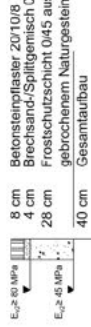


Unterschrift der Straßenbauverwaltung

[illegible]

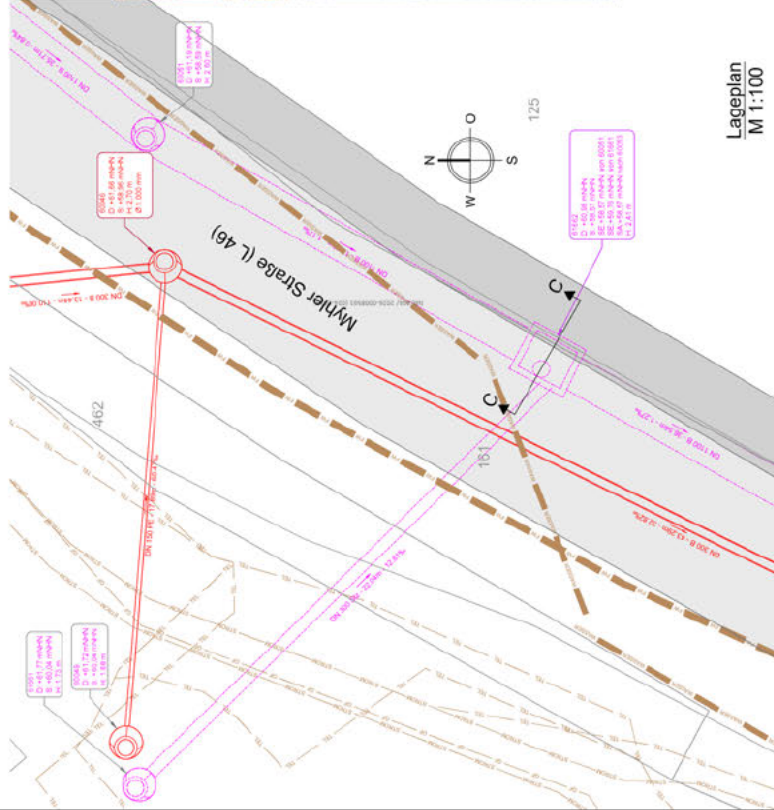


Deckenaufbau Geh- / Radweg, Pflaster



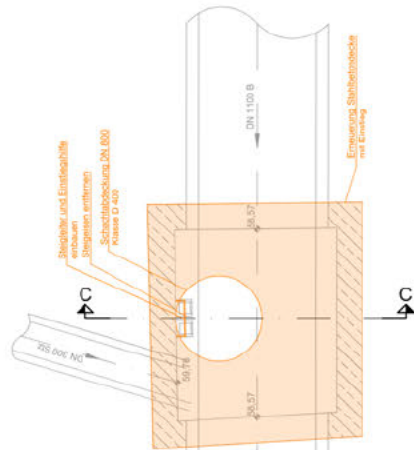
Bestandsfoto

Schacht 61662

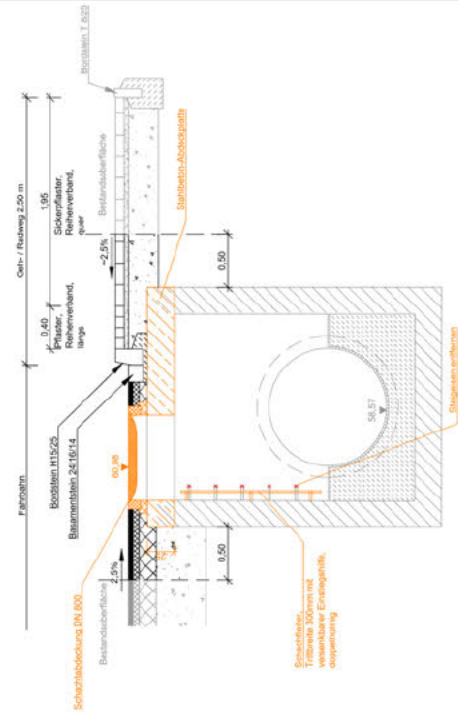


Lageplan
M 1:100

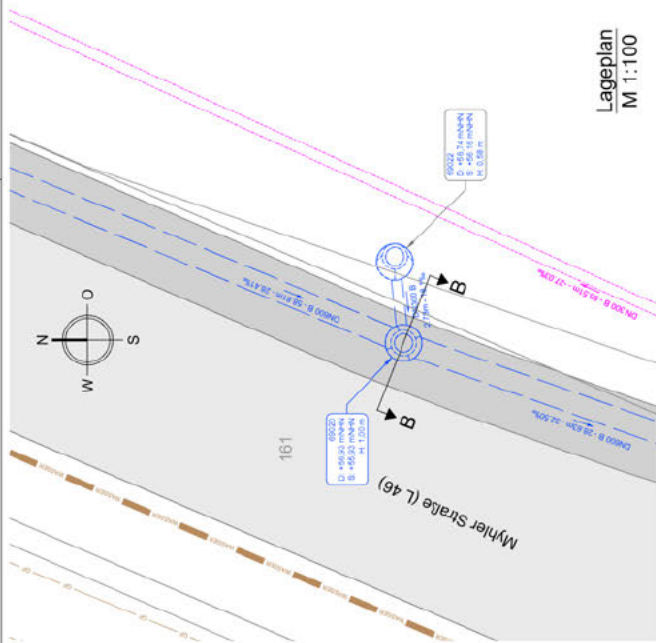
Grundriss
M 1:25



Schnitt C-C
M 1:25



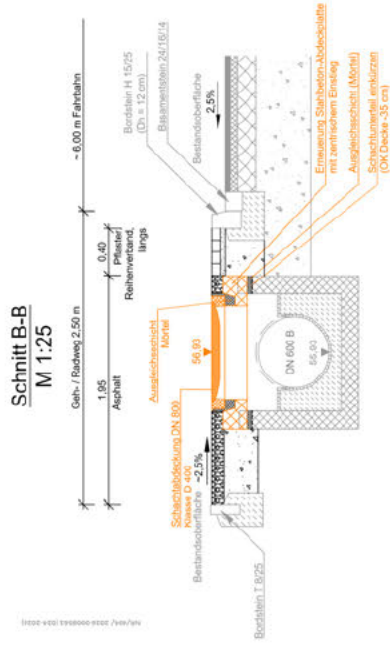
Projekt	Wasserwerk Eifel-Rur	Blatt	ST-EW-DT-001-01	Rev.	a
Projekt	Hickelhoven, Mylter Straße	Blatt	ETR509	Rev.	
Projekt	Instandsetzung von 3 Kanalschächten	Blatt	ETR509	Rev.	
Projekt	Ausführungsplanung	Blatt	ETR509	Rev.	
Projekt	Lageplan / Detailplan	Blatt	ETR509	Rev.	
Projekt	Schacht 61662	Blatt	ETR509	Rev.	
Projekt	20250312	Blatt	ETR509	Rev.	
Projekt	01.12.2025	Blatt	ETR509	Rev.	



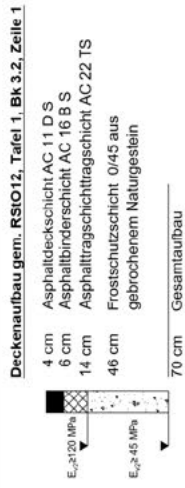
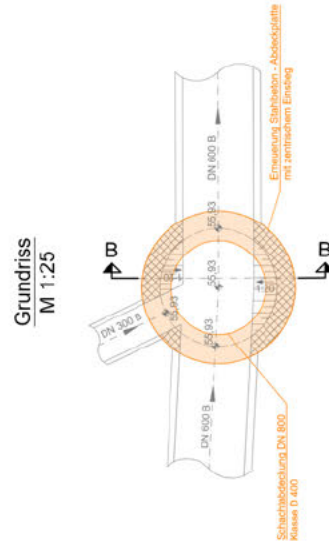
Lageplan
M 1:100

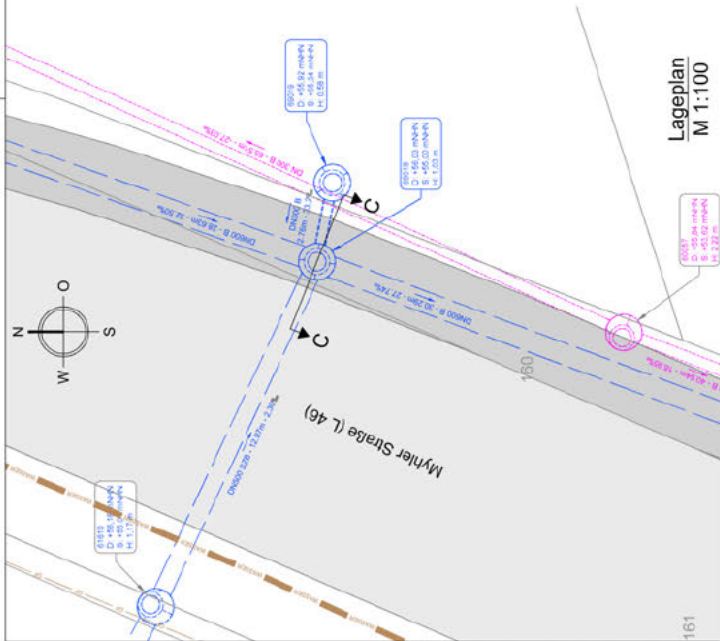


Bestandsfoto

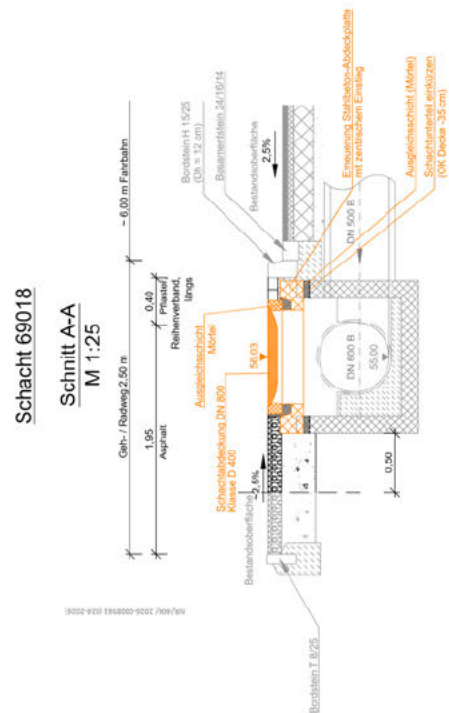
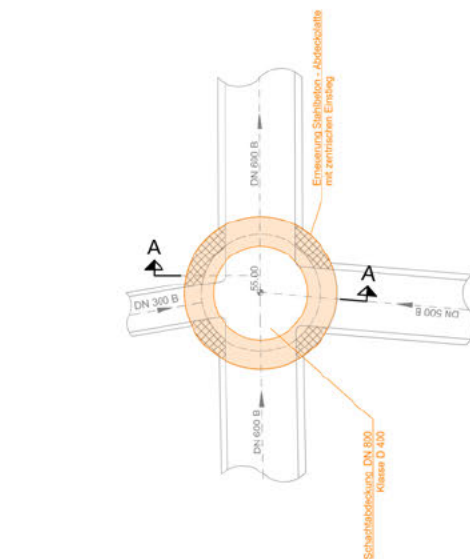


Schacht 69020





Bestandsfoto

[illegible]

Abschnitt von Stat. bis Stat.		49034000C49030400	49034000C49030400	49034000C49030400
Längsleitung		330	360	545
		340	370	555
Versorgungsleitung		Schacht 69018	Schacht 69020	Schacht 61662
1. Verlegung				
Fahrbahn		-	-	X
- im Gehweg		X	X	X
- im Radweg		X	X	X
- im Seitenstreifen		-	-	-
2. Abstand von der Strassenachse Fahrbahnrand				
3. Besondere Einrichtungen und Maßnahmen 4)		0 bis 2 m	0 bis 2 m	-2 bis 1 m
Rohrleitung		Schachtsanierung	Schachtsanierung	Schachtsanierung
a) Durchmesser der Leitung		DN600 B	DN600 B	DN1100 B
b) Material der Leitung		600	600	1100
c) Scheitelüberdeckung		Beton	Beton	Beton
d) Durchmesser Mantelrohr in mm		0,3	0,3	1,0
a) Leitungsart		-	-	-
b) Verlegungstiefe		1,0	1,0	2,4
c) -----		-	-	-
Freileitung		-	-	-
a) Leitungsart		-	-	-
b) lichte Mindesthöhe		-	-	-

NR/404/ 2026-0008561 (024-2026)**Besondere Hinweise:**

Die technischen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unten angegebene Aufzählung nicht abschließend ist. Es handelt sich um einen Auszug aus den technischen Bestimmungen, der uninformierten Dritten lediglich die wichtigsten Punkte zur Kenntnis bringen soll.

Ungeachtet dessen sind alle geltenden technischen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

- | | | |
|---|---|----------------------------------|
| ☒ freie Strecke L046 | ☐ innerhalb der OD | L/B |
| ☐ Kreuzung | ☒ Kopfloch | Fahrbahn Radweg |
| Abschnitt: | bei Stat. | Abschnitt: 001,2 bei Stat. 0,335 |
| Abschnitt: | bei Stat. | Abschnitt: 001,2 bei Stat. 0,365 |
| | | Abschnitt: 001,2 bei Stat. 0,550 |

Sicherung der Arbeiten gegen Niederschlagswasser.

- Folgende ☒ Straßenbefestigung
☒ Radwegbefestigung ist erforderlich.

Tragfähigkeit Verformungsmodul EV2-Wert: Planum Fahrbahn: $\geq 45 \text{ MPa}$
 Planum Radweg: $\geq 45 \text{ MPa}$

Tragfähigkeit Verformungsmodul EV2-Wert: Oberfläche FSS Fahrbahn:
 $\geq 120 \text{ MPa}$ und EV2/EV1 $< 2,2$
 Oberfläche FSS Radweg:
 $\geq 100 \text{ MPa}$ und EV2/EV1 $\leq 2,5$

- a) Frostschutzschicht (FSS): Fahrbahn:
 Bk3,2: 48 cm FSS aus gebr. Naturge. 0/45 Kat.C90/3
 Radweg:
 30,0 cm FSS gebr.Gesteinskörnung 0/45 Kat. C90/3
- b) Asphalttragschicht: Fahrbahn: Bk3,2; 12cm AC 22 TS; BM 50/70
 Radweg: 8cm AC 22 TL; BM 70/100
- c) Asphaltbinderschicht: Fahrbahn: Bk3,2; 6,5cm; AC 16 BS; BM 30/45
- d) Asphaltdeckschicht: Fahrbahn: Bk3,2; 3,5 AC 8 DS; BM 25/55-55 A
 Radweg: 2,0 cm AC 5 DL; BM 70/100
 Radweg:
 3 - 6 cm Pflasterbettung 8 - 10 cm Pflasterdecke

unbefestigte/gepflasterte/plattierte Nebenanlagen: Wiederherstellung wie vorhanden

Wiederherstellung vorrangig gemäß Auflagen, nachrangig gemäß ZTV A-STB 12

Querungen der Fahrbahn erfolgen grundsätzlich rechtwinklig.

Anschlussbereiche Asphaltdeckschicht an Altbestand, Randeinfassungen, Rinnen, Borde oder Einbauten (wie Schieber- u. Hydrantenkappen, Schachteinfassungen) sind wie folgt auszubilden:

TOK- Band Einbau (in Radweg o. Fahrbahn, Höhe = Asphaltdeckschichtstärke, 1 cm breit). Die Kanten sind geradlinig und senkrecht herzustellen. Die senkrechte Kontaktfläche zum Altbestand ist zu säubern, zu trocknen und mit Voranstrich zu versehen.

Alternativ sind Fugen im Anschlussbereich in Deckschichtstärke zu schneiden, Fugenwandungen zu säubern und zu trocknen und mit bituminöser Vergussmasse zu verfüllen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass an allen Schachtabdeckungen Fugen auszubilden sind. Dies gilt für alle Bauarten (konventionell oder selbstnivellierend)

Rückschnitt aller Asphaltschichten – nach Einbau der Frostschutzschicht - in Längsrichtung 0,20 m, in Querrichtung 0,20 m.

In der Trasse stehende Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen sind wieder standsicher aufzustellen.

Durch die Baumaßnahme beschädigte Verkehrszeichen oder –einrichtungen sind zu ersetzen. Die Schilder müssen der STVO entsprechen.

Veränderungen der Trassenführung sind dem Leiter der Straßenmeisterei sofort mitzuteilen. Ein schriftlicher Änderungsantrag ist der RNL –NR über die SM vorzulegen.

Die **Verdichtungsprüfungsergebnisse** bzw. **Bohrspülprofile** sind der Straßenmeisterei vorzulegen.

Die vorhandene Fahrbahnmarkierung ist wiederherzustellen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Abnahme mit dem Leiter der Straßenmeisterei erforderlich. Eine gemeinsame Abnahme ist zwingend erforderlich.

Für sämtliche Querungen und Längsverlegungen ist zum Abnahmetermin ein Bestandsplan vorzulegen. **Ein Nachweis über die eingebrachten Baustoffe ist bei der Abnahme vorzulegen.**

Die Gewährleistungsüberwachung erfolgt durch den Gestattungsunternehmer.

Vor Ende der Gewährleistung ist eine Abnahme mit dem Leiter der Straßenmeisterei und Gestattungsnehmer durchzuführen.

Soweit nicht anders vereinbart gelten die Bedingungen der: ZTV E-StB 17, ZTV Ew-StB 14, ZTV La-StB 18, ZTV SoB-StB 20, ZTV Asphalt-StB 07/13, ZTV BEA-StB 09/13, ZTV Fug-StB 15, ZTV Pflaster-StB 20, ZTV-M 13, ZTV-SA 97, ZTV A-StB 12, TL Gestein-StB 04, TL M 06, TL BE-StB 15, ATB-BeStra 08, H ZFSV 12, RAS-LP 4 1999 in der jeweiligen aktuellen Fassung.

Bezugsquelle: FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln www.fgsv-verlag.de

Baustellenabsicherung nach RSA 21

Die Arbeitsstelle ist mit Sicherheitsbaken nach den Technischen Lieferbedingungen für Absperrbaken (TL-Baken) abzusperren.

Die Baustelle ist so einzurichten, das ein sicheres Benutzen des Radweges möglich ist.

Verschmutzungen der Verkehrsflächen aufgrund der Baumaßnahme sind unverzüglich zu beseitigen.

Der Arbeitsbeginn ist der SM Heinsberg [REDACTED] in Verbindung mit der Verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde vorab per Fax oder per E-Mail unter [REDACTED] zu zusenden.

Bemerkungen:

Baugruben/Leitungsgräben/Kopflöcher sind normgerecht zu verbauen. Zwischen Verbau und Boden entstandene Hohlräume sind zu verfüllen und zu verdichten. Der Verbau muss auf der gesamten Fläche dicht am Boden anliegen. Durch Fugen und Stöße darf kein Boden austreten!

Baugruben/Leitungsgräben/Kopflöcher sind unverzüglich wieder zu verfüllen.

Bereiche der Leitungstrasse, die sich nicht fachgerecht und auf konventioneller Art verfüllen oder verdichten lassen, z. B. Zwickel unter beengten Verhältnissen (insbesondere unter Rohren) oder örtliche Konzentrationen von Leitungen, sind mit einem Boden-Bindemittel-Gemisch zu verfüllen (Flüssigboden, spatenfest).

Die Leitungen müssen mit einem Kabelsuchgerät aufzufinden sein.

Das Lichtraumprofil zum Geh-/Radwegrand (0,5m) sowie zum Fahrbahnrand (1,25m) ist stets vor Einbauten freizuhalten.

Die Deckschicht des Radweges ist auf voller Radwegbreite zu erneuern. Keine Restflächen!

Vor dem Einbau von Asphaltschichten:

Verunreinigungen wie z. B. Laub, Asphaltreste oder loses Material im Winkel von Schnittflächen oder auf der Unterlage, sind zu entfernen. Asphaltflächen sind vor der bituminösen Überbauung mit Haftkleber/Bitumenemulsion anzuspülen.

Hinweis:

Rad- und Gehwege sind so konzipiert, dass sie nur gelegentlich durch Unterhaltungsfahrzeuge befahren werden können. Als Maßstab kann hier die Tonnageangabe der StVO herangezogen werden. Generell max. zul. Gesamtgewicht 2,8t; im Ausnahmefall max. 3,5t zul. Gesamtgewicht bei Reifendruck von max. 3 Bar. Das Befahren der Geh- und Radwege mit Fahrzeugen > 3,5t zul. Gesamtgewicht - auch kurzfristig - ist untersagt.

Nach Fertigstellung sind Bestandspläne mit der tatsächlichen Lage u. Tiefe bei der Straßenmeisterei einzureichen (digital im pdf.Format). Dies sind in der Regel nicht die mit dem Antrag eingereichten Ausführungspläne.

Weitere Hinweise:

Jegliche Abweichungen von den Auflagen sind rechtzeitig - vor der Ausführung - mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Straßenmeisterei zuzuleiten.

Zuständig:

SM Heinsberg, Industriestr. 4, 52525 Heinsberg, 

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1.

Für Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

2.

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und soweit erforderlich von einem zugelassenen Prüferingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung

sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

3.

Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

4.

Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

5.

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.

6.

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen, Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

7.

Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.

8.

Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

9.

Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.

10.

Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräber“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11.

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.

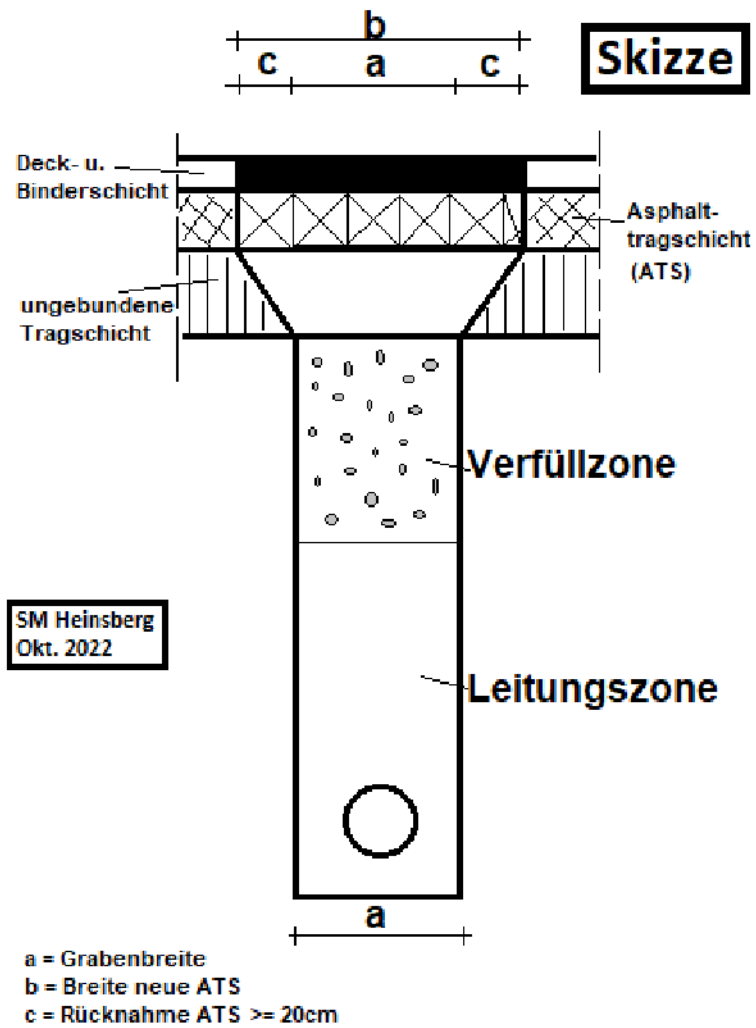
12.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung so bald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.

13.

Nach Beendigung der Baumaßnahme findet eine Abnahme mit der Straßenmeisterei statt. Der Gestattungsnehmer meldet sich diesbezüglich bei der zuständigen Straßenmeisterei unaufgefordert. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.



Wiederverfüllung Leitungsgraben und Baugrube im Asphaltbestand

Für die geplante Maßnahme werden folgende Auflagen gemacht:

Beachtung der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) und der DIN 18920.

In Kronentraufbereichen von Straßenbäumen darf grundsätzlich keine offene Bauweise erfolgen; dort kommen nur grabenlose Verfahren mit einer Scheitelüberdeckung von min. 1,50 m infrage. Die Position von Start- und Zielgrube ist so zu wählen, dass sie außerhalb der Kronentraufe liegen. Falls im Einzelfall eine offene Baugrube innerhalb der Kronentraufe unvermeidbar sein sollte, ist diese mit einem Saugbagger oder in Handschachtung unter Schonung des Wurzelwerks herzustellen (vgl. R SBB 4.2.2.1).

Arbeiten innerhalb des Wurzelbereichs der Bäume sind von einem Geprüften Fachagrarwirt / einer Geprüften Fachagrarwartin Baumpflege zu betreuen; die baumpflegerischen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist zwingend der zuständige Baumkontrolleur:

Erforderliche Eingriffe in den Wurzelbereich eines Baumes erfolgen ausschließlich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Baumkontrolleur.

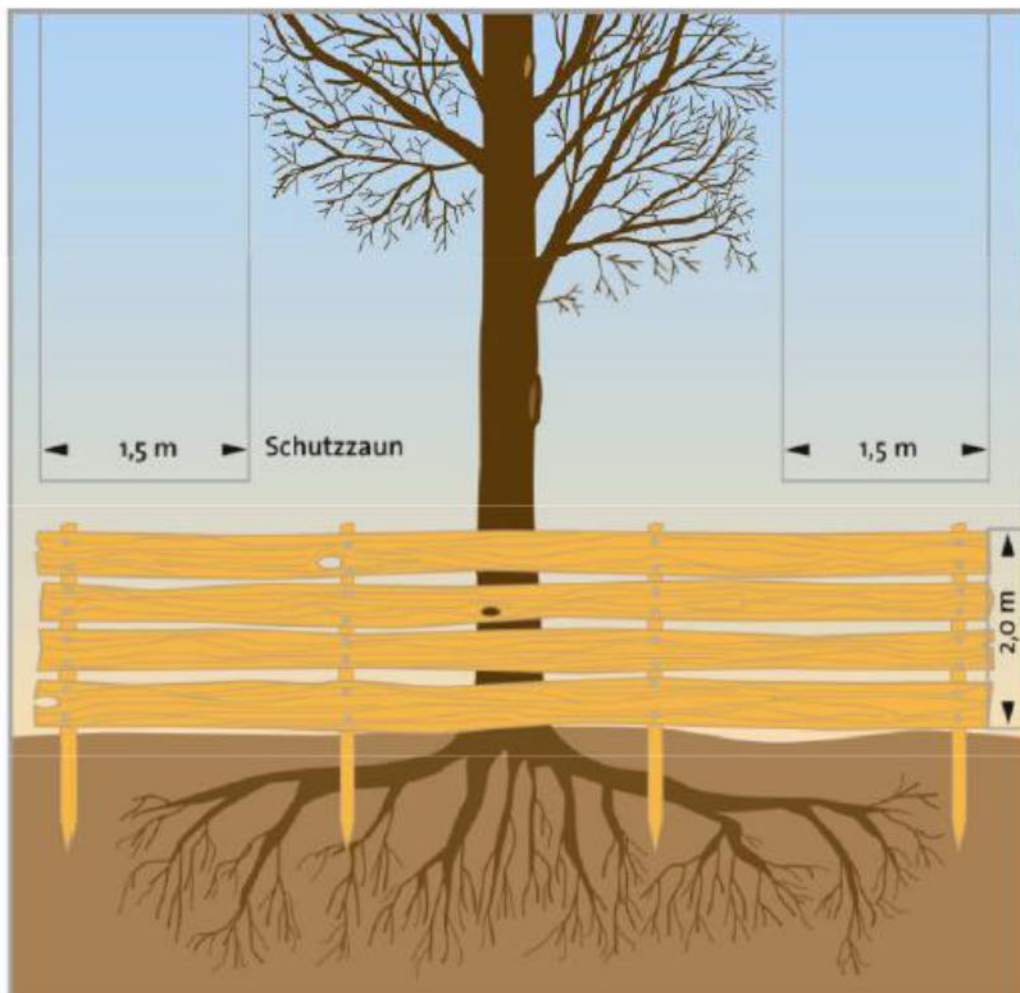
Der Landesbetrieb behält sich vor Bäume/Sträucher nachzupflanzen.

Bild 11

Schutz des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun

Soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht zwingend in Anspruch zu nehmen ist, sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun, **der den gesamten Wurzelbereich umschließt**, zu schützen.

1. Als Wurzelbereich wird die gesamte Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten angesehen.
2. Ausreichend tragfähig befestigte Flächen können hierbei ausgespart werden, wenn die Kronenausbildung (das Lichtraumprofil) dies zulässt:



Regionalniederlassung Niederrhein

--	--

Straßenmeisterei Meerbusch

--	--

Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle
Wesel

--	--

Straßenmeisterei Moers

--	--

Straßenmeisterei Geldern

--	--

Straßenmeisterei Nettetal

--	--

Straßenmeisterei Grevenbroich

--	--

Straßenmeisterei Kleve

--	--

Straßenmeisterei Heinsberg

--	--

Straßenmeisterei Voerde

--	--